

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin



Gegen eEB

Per EGVP



Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen
VG 11 L 291/21

Durchwahl
030 9014-8110
Intern 914-8110

Datum
7. Oktober 2021

Sehr geehrte 

Beza Krensky Kraske

in der Verwaltungsstreitsache

Land Berlin ./. 

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 6. Oktober 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Beglaubigte Abschrift

VG 11 L 291/21



Eingegangen
beA (eS)
07. Okt. 2021

VERWALTUNGSGERICHT [REDACTED]

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Rechtsamt,
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
den Richter von [REDACTED] und
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 6. Oktober 2021 beschlossen:

Der Beschluss vom 28. Juni 2021 (VG 11 L 164/21) wird mit Ausnahme der Kostenentscheidung und der Streitwertfestsetzung aufgehoben. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Aufhebung des Beschlusses der Kammer vom 28. Juni 2021.

Die Antragsgegnerin zu 1 ist Eigentümerin des Hauses [REDACTED] in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg. Sie vermietet Wohnungen in diesem Haus. Ihr Geschäftsführer, der Antragsgegner zu 2, bewohnt das Haus in der [REDACTED]

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Abteilung Familie, Personal, Diversity, Straßen- und Grünflächenamt, leitete der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin eine Vorlage zur Kenntnisnahme von der beabsichtigten Widmung von Straßenzügen zu vier „Fußgänger*innenzonen“ vom 6. August 2020 zu. Darin war unter anderem die Krautstraße zwischen den beiden Spielplatzanlagen südlich Kleine Markusstraße genannt. Weiter wurde ausgeführt: „Der Gemeindegebrauch soll für die Fußgänger*innenzone durch Widmung auf den Fußgänger*innenverkehr einschließlich des Radverkehrs beschränkt werden. [...] Mit dem Ziel einer schnellst möglichen Ausweisung als Fußgänger*innenzonen wird der Umsetzungsprozess in diesem Jahr gestartet.“ Die Bezirksverordnetenversammlung beschloss die Vorlage zur Kenntnisnahme am 8. Oktober 2020 (DS/1712/V).

Mit der als „Anhörung/Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung“ bezeichneten Verfügung vom 17. Dezember 2020 ordnete die Straßenverkehrsbehörde des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin in der Krautstraße die Kennzeichnung einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2) an. Ferner sollte die Fußgängerzone mit „Radverkehr frei“ ausgeschildert werden. Die Teileinziehung sei in Bearbeitung. Ausweislich des Verkehrszeichenplans wurden ferner die Zeichen 283-10 und 283-20 (Absolutes Haltverbot) angeordnet. Am 23. April 2021 wurden die ange-

ordneten Verkehrszeichen, zusätzlich das Zeichen 250 (Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art) sowie Poller und Absperrungen errichtet.

Die Antragsgegner legten am 28. April 2021 und am 10. Mai 2021 Widerspruch gegen die Sperrung der Krautstraße für den öffentlichen Durchgangsverkehr durch Personen- und Lastkraftwagen ein, über den noch nicht entschieden ist, und beantragten am 20. Mai 2021 vorläufigen Rechtsschutz gegen die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme. Die Kammer ordnete mit Beschluss vom 28. Juni 2021 (VG 11 L 164/21) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs an und verpflichtete den Antragsteller zu Entfernung der Verkehrszeichen 250, 242.1, 283.10 und 283.20, der errichteten Poller sowie der Absperrungen in der Krautstraße binnen einer Woche nach Rechtskraft dieser Entscheidung. Die Beschwerde des Antragstellers wies das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 9. September 2021 (OVG 1 S 97/21) zurück.

Der Antragsteller verfügte nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt vom 25. Juni 2021 am 27. Juli 2021 die Teileinziehung der Krautstraße zwischen Lange Straße und Kleine Markusstraße, ordnete die sofortige Vollziehbarkeit an und veröffentlichte die Allgemeinverfügung am 6. August 2021 im Amtsblatt. Den hiergegen erhobenen Widerspruch der Antragsgegner sowie ihren Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung wies der Antragsteller mit Widerspruchsbescheid vom 20. September 2021 zurück.

Am 13. September 2021 hat der Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Aufhebung des Beschlusses vom 28. Juni 2021 wegen veränderter Sach- und Rechtslage beantragt. Er trägt vor, mit der sofort vollziehbaren Teileinziehung liege nunmehr eine ausreichende Rechtsgrundlage für die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme vor.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Juni 2021 (VG 11 L 164/21) mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung zu ändern und den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückzuweisen.

Die Antragsgegner beantragten,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie halten die Teileinziehung für rechtswidrig. Im Übrigen liege eine für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung erforderliche Gefahrenlage nicht vor.

II.

Der Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Solche Umstände sind dann anzunehmen, wenn eine Veränderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Dies ist hier der Fall.

Die Sach- und Rechtslage hat sich maßgeblich verändert. Der Antragsteller hat am 27. Juli 2021 die Teileinziehung des von der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung betroffenen Straßenabschnitts verfügt und die Allgemeinverfügung am 6. August 2021 im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht. Diese Änderung der Sach- und Rechtslage führt dazu, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Interesse der Antragsgegner an der aufschiebenden Wirkung überwiegt. Es bestehen hiernach keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes.

Rechtsgrundlage der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung ist § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 1. Alt. und Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Hiernach treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und ordnen die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Voraussetzungen für die Kennzeichnung eines Fußgängerbereichs liegen nunmehr vor.

Die Anordnung ist rechtmäßig. Sie beruht auf einer planerischen Entscheidung, hier einer wirksamen, für sofort vollziehbar erklärten straßenrechtlichen Teileinziehung. Die Teileinziehung der Krautstraße zwischen Lange Straße und Kleine Markusstraße hat der Antragsteller am 27. Juli 2021 verfügt, die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet und die Allgemeinverfügung am 6. August 2021 im Amtsblatt veröffentlicht. Den Widerspruch der Antragsgegner sowie ihren Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung hat der Antragsteller zurückgewiesen. Weitere Rechtsbehelfe haben die Antragsgegner zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Aktenlage nicht erhoben. Die zeitlich erst nach der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung der Fußgängerzone erlassene straßenrechtliche Teileinziehung muss das Gericht berücksichtigen, da es

sich bei der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung um einen Dauerverwaltungsakt handelt, bei dem der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich ist (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1993 – BVerwG 11 C 35/92 –, juris, Rn. 16). Die straßenrechtliche Teileinziehung ist erforderlich (vgl. Beschluss der Kammer vom 28. Juni 2021 – VG 11 L 164/21 – bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. September 2021 – OVG 1 S 97/21), aber auch ausreichend. Einer (zusätzlichen) bauplanungsrechtlichen Grundlage, die grundsätzlich eine Widmung ersetzen kann, bedarf es nicht (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Juli 1990 – 5 S 1039/90 –, juris, Rn. 23).

Die auf § 4 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) gestützte Teileinziehungsverfügung vom 27. Juli 2021 umfasst den von der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung betroffenen Straßenabschnitt der Krautstraße zwischen Lange Straße und Kleine Markusstraße. Die Benutzung der Straße wird darin nur für Fußgängerinnen/Fußgänger und Fahrradfahrerinnen/Fahrradfahrer sowie Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei und Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung sowie der Straßenunterhaltung zugelassen.

Das grundsätzlich erforderliche gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO ist vorliegend entbehrlich. Es ist sachgerecht, die zu § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB entwickelte Rechtsprechung zu übertragen, nach der es eines förmlichen Einvernehmens im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren selbst dann nicht bedarf, wenn innerhalb der Gemeinde für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens verschiedene Organe zuständig sind. Ziel der Vorschrift ist es, die Planungshoheit der Gemeinde zu sichern, was jedenfalls bei einer Identität von Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht notwendig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. August 2004 – BVerwG 4 C 16/03 –, juris, Rn. 8). Die Interessenlage ist im Rahmen des § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO vergleichbar, denn auch im Verkehrsrecht erscheint ein förmliches Einvernehmen zur Wahrung der gemeindlichen Rechte und Interessen nicht erforderlich, wenn die Straßenverkehrsbehörde wie hier mit der Gemeinde dergestalt identisch ist, dass sie demselben Rechtsträger angehört (VG Düsseldorf, Urteil vom 16. November 2020 – 14 K 6316/19 –, juris, Rn. 51 ff.)

Schließlich sind die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Satz 3 StVO nicht zu prüfen. Denn die straßenverkehrsrechtliche Anordnung dient hier der Umsetzung einer straßenrechtlichen Widmung. Es handelt sich hingegen nicht um eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung als Maßnahme des Gefahrenabwehr-

rechts (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Oktober 1994 – 5 S 2344/94 –, juris, Rn. 15 f.).

Die Antragsgegner können sich nicht mit Erfolg auf eine vermeintliche Rechtswidrigkeit der Teileinziehung berufen. Eine wirksame und vollziehbare Teileinziehungsverfügung stellt nach Auffassung der Kammer, selbst wenn sie rechtswidrig sein sollte, eine ausreichende Grundlage der streitgegenständlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dar. Auf die Rechtmäßigkeit der Teileinziehung kommt es im Übrigen hier auch deshalb nicht an, weil die Antragsgegner weder durch die Teileinziehung noch durch die diese umsetzende straßenverkehrsrechtliche Anordnung in ihren Rechten verletzt sind.

Der allein geltend gemachte Anliegergebrauch ist nur in seinem Kern durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und durch § 10 Abs. 3 BerlStrG geschützt. Er reicht grundsätzlich nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Dieser beruht darauf, dass die Anlieger einer Straße auf den Gemeingebrauch an der Straße in einer spezifisch gesteigerten Weise angewiesen sind. Dieses Angewiesensein umschließt als Erfordernis in erster Linie den Zugang des Grundstücks zur Straße und seine Zugänglichkeit von der Straße her. Bei Gewerbebetrieben von Straßenanliegern gehört zum eigentumsrechtlich geschützten Bestand auch der sogenannte „Kontakt nach außen“, der dem Grundstück über die Gewährleistung seiner Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hinaus in gewissen Grenzen die Nutzung der Straße auch als Kommunikationsmittel ermöglicht. Nicht zum rechtlich geschützten Anliegergebrauch zählen dagegen Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Zu- und Abgangs (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1977 – BVerwG IV C 15.75 –, juris, Rn. 16 ff.). Der Anlieger muss den Gemeingebrauch Dritter sowie Behinderungen und andere, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen hinnehmen, die aus dem Zweck und dem allgemeinen Gebrauch der Straße folgen, da er mit dem „Schicksal“ der Straße verbunden ist, sofern nur die Straße als Verkehrsmittler zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erhalten bleibt. Bei Einhaltung dieser äußersten Grenze schützt der Anliegergebrauch nicht vor denjenigen Erschwernissen für den Zugang des Anliegergrundstücks, die sich aus dessen Lage gerade an einer Straße in einem geschäftlichen und verkehrlichen innerstädtischen Ballungsraum ergeben. Der Anlieger hat daher keinen Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen unmittelbar vor seinem Grundstück oder in dessen „angemessener Nähe“ eingerichtet werden oder erhalten bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. August 1982 –

BVerwG 4 C 58.80 –, juris, Rn. 13 f.). Ein Anlieger einer Straße kann ebensowenig wie eine ganztägig offenstehende Zufahrtsmöglichkeit bis zu den Türen seines Gebäudes die Beibehaltung des für sein Grundstück gegebenen Vorteils, von zwei Richtungen aus anfahrbar zu sein, beanspruchen (OVG NRW, Urteil vom 4. August 1994 – 23 A 1518/92 –, juris, Rn. 10 m.w.N.).

Hiernach werden die Eigentumsrechte der Antragsgegner als Anlieger der Krautstraße durch die Teileinziehung eines Abschnitts der Krautstraße nicht berührt. Das Grundstück der Antragsgegner liegt außerhalb des von der Fußgängerzone betroffenen Straßenabschnitts und ist deshalb auf der Krautstraße aus nördlicher Richtung unbeschränkt erreichbar. Soweit die [REDACTED] unmittelbar vor dem Bereich der Fußgängerzone liegt, lassen die Teileinziehungsverfügung und die auf ihr beruhende straßenverkehrsrechtliche Anordnung auf dem für den Fußgängerverkehr gewidmeten Abschnitt der Krautstraße ausdrücklich den Radfahrverkehr, Rettungs-, Polizei- sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zu. Die Antragsgegner behalten damit ihre Verbindung zu der an diesem Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Straße, die wiederum an das öffentliche Wegenetz der Stadt in ausreichender Weise, nämlich über die Einmündung Kleine Markusstraße und den nördlichen Abschnitt der Krautstraße angebunden ist. Ein Heranfahren an das Grundstück ist mithin weiterhin möglich. Allenfalls ergibt sich nach den nachvollziehbaren Feststellungen des Antragstellers eine Zeitdifferenz von 2 Minuten bei einer Wegdifferenz von 500 m. Die Teileinziehung schränkt somit zwar den bisherigen Umfang der Verbindung des Grundstücks der Antragsgegner mit dem öffentlichen Wegenetz ein, sie tangiert jedoch nicht den grundgesetzlich geschützten Anliegergebrauch. Das an zwei Straßen gelegene Grundstück verfügt unverändert über eine genügende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz. Mit dem geltend gemachten Wegfall einiger Parkmöglichkeiten und einem höheren Verkehrsaufkommen auf umliegenden Straßen ist der grundrechtlich geschützte Anwohnergebrauch nicht betroffen. Noch weniger können sich die Antragsgegner auf etwaige Nachteile für andere Verkehrsteilnehmer durch das Verkehrsaufkommen in umliegenden Straßen oder auf Nachteile für andere Anlieger berufen. Soweit die Antragsgegner auf Hindernisse für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge in dem Bereich der Fußgängerzone hinweisen, sind diese weder Gegenstand der streitgegenständlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung noch der Teileinziehung.

Weitergehende subjektiver Rechte können die Antragsgegner auch nicht aus § 4 Abs. 1 BerlStrG herleiten. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BerlStrG, auf den die Teileinzie-

hungsverfügung gestützt ist, ist die Teileinziehung einer Straße zulässig, wenn nachträglich Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden sollen. Diese Vorschrift vermittelt den Antragsgegnern keine eigenständigen subjektiven Rechte (vgl. zu § 7 StrWG NW: OVG NRW, Urteil vom 4. August 1994 – 23 A 1518/92 –, juris, Rn. 16). Die Norm knüpft auf Tatbestandsseite an das Vorliegen eines unbestimmten Rechtsbegriffes an (Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohles) und eröffnet auf der Rechtsfolgenseite der Straßenbaubehörde bei Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 BerlStrG ein intendiertes Ermessen („Von der Möglichkeit der Teileinziehung soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden...“). Im Rahmen der Abwägung sind die Interessen der Benutzer der Straße nur als Teil der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Dass Verkehrsteilnehmer hierbei keine eigenen Rechte geltend machen können, ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 2 Satz 2 BerlStrG, wonach auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs kein Rechtsanspruch besteht. Anlieger können sich nach § 10 Abs. 3 BerlStrG nur auf das Recht berufen, die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, soweit dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Hierzu zählen die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, für die die teileinzuziehende Straße bestimmungsgemäß Erschließungsfunktion hat. Eine solche Erschließungsfunktion kommt einer Straße oder einem Teil einer Straße für ein Grundstück nur zu, wenn das Grundstück direkt an dem einzuziehenden Teil der Erschließungsanlage gelegen ist oder das einzuziehende Teilstück Bestandteil der notwendigen Verbindung zum öffentlichen Wegenetz ist (OVG NRW, a.a.O., Rn. 18 ff.). Ein solcher Fall liegt hier aber schon deshalb nicht vor, weil die Krautstraße 38 nicht direkt an dem eingezogenen Straßenabschnitt liegt.

Die Kostentragungspflicht des Antragstellers für das Abänderungsverfahren folgt aus § 155 Abs. 4 VwGO analog. Dieser hat durch die ursprünglich rechtswidrige straßenverkehrsrechtliche Anordnung das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verschuldet.

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.



Be